

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2849**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende

im Hause

Landesbeauftragter  
für Menschen mit Behinderung

Ihr Zeichen: L 215  
Ihre Nachricht vom: 10.12..2007  
Mein Zeichen: VIII LB 3  
Meine Nachricht vom: -

Frank Dietrich  
frank.dietrich@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-1898  
Telefax: 0431 988-6181898

14.02.2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) –**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1675 -  
hier: schriftliche Anhörung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus behindertenpolitischer Sicht müsste der Gesetzesentwurf der LBO um weitere Punkte erweitert werden:

- Ich schlage vor, **konkrete Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Ergänzung des geplanten § 15 LBO** festzulegen. So gibt es im geplanten § 34 LBO keinerlei Aussagen über eine barrierefreie Selbstrettung im Brandfall. Der Bereich des Brandschutzes und der Rettungswege ist nur dann konsequent geregelt, wenn auch bauliche Maßnahmen für eine barrierefreie Selbstrettung verpflichtend eine Rolle spielen.
- Ich schlage vor, eine **Formulierung zur zusätzlichen nachträglichen Umrüstbarkeit von barrierefrei erreichbaren Wohnungen gemäß des geplanten § 52 LBO zum Barrierefreien Bauen zu barrierefrei nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18 025 Teil 2** in das Gesetz **aufzunehmen**. Dadurch wäre eine Erhöhung der Zahl der barrierefreien Wohnungen und somit ein deutliches verbessertes barrierefreies Angebot gegeben. Dies würde auch den Anforderungen, die sich im Wohnungsbau hinsichtlich des demografischen Wandels ergeben, positiv entgegenkommen.
- Die sich aus dem § 11(1) Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) ergebende **verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik** beinhaltet neben der Anwendung der vom Land Schleswig-Holstein zum Barrierefreien Bauen eingeführten Normen DIN 18024 Teil 1 und 2 sowie DIN 18 025 Teil 1 und 2 in der Liste der Technischen Baubestimmungen u.a. auch die **baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit für sensorisch eingeschränkte**

**Menschen.** Diese baulichen Maßnahmen für seh- und hörbehinderte Menschen gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie finden nach meinen Erfahrungen in diesem Bereich in der Praxis **keine oder eine nicht ausreichende Berücksichtigung in der Umsetzung im baulichen Bereich.** Hintergrund ist hier, dass die eingeführten benannten Normen völlig veraltet sind, fast keine Aussagen zur Sensorik enthalten, und eine Novellierung der Normen zum Barrierefreien Bauen durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) in diesem Bereich noch Jahre dauern wird. Hier schlage ich einen **eindeutigen Hinweis im neuen § 52 LBO in Form einer Formulierung einer entsprechenden verpflichtenden Anwendung des LBGG, hier insbesondere der §§ 1 sowie 11 (1) LBGG, für bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung, vor.** Derzeit gibt es hier beispielsweise keine klare Vorgabe von Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit beim Bau öffentlicher Gebäude des Landes Schleswig-Holstein, die unter Aufsicht der GMSH/ LVSH hergestellt werden.

- Es müssen deutliche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften zum Barrierefreien Bauen geschaffen werden. Viele der jetzt sich schon in der Landesbauordnung befindenden Bereiche sind zur Barrierefreiheit positiv im Sinne einer nachhaltigen Barrierefreiheit geregelt, wenn sie im vollen Umfang und sinnhaft angewandt werden. Oft erreichen mich Informationen, dass Punkte zur Barrierefreiheit, die verpflichtend baulicherseits Berücksichtigung finden müssten, nicht umgesetzt wurden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht **deutlicheren Sanktionsmechanismen, um stringenter Barrierefreiheit durchzusetzen und einzuhalten.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase